

Sonderinformation

Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) – Handlungsbedarf für jedes Unternehmen

Der Schutz und die effektive Verwertung von Geschäftsgeheimnissen können von überragendem Wert für ein Unternehmen sein – nicht nur für Technologieunternehmen. Vertrauliche Geschäftsinformationen und das betriebliche Know-how (etwa Herstellungsverfahren, Kunden- und Lieferantenlisten, Geschäftsstrategien, Unternehmensdaten, Marktanalysen, Prototypen, Formeln, aber auch Forschungsergebnisse) sind regelmäßig die Grundlage für ein erfolgreiches unternehmerisches Handeln – solange nicht ein Dritter (unerlaubterweise) davon profitiert. Oberstes Ziel eines jeden Unternehmens sollte daher unbedingt sein, Innovationen und das betriebliche Know-how bestmöglich vor unliebsamen Nachahmern zu sichern. Das am 26. April 2019 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) hat in diesem Zusammenhang erhebliche Neuerungen mit sich gebracht. In ureigenem Interesse muss sich jedes Unternehmen damit auseinandersetzen, was die neue Rechtslage für den Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse bedeutet und welche Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind.

1. Hintergrund

Das GeschGehG dient der (verspäteten) Umsetzung der sog. EU-Geschäftsgeheimnisrichtlinie, welche die Mitgliedstaaten zur Harmonisierung eines Schutzniveaus für Geschäftsgeheimnisse verpflichtet hatte. Die bisherige nationale Rechtslage, insbesondere in Form verschiedener Strafvorschriften aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), schien hierfür nicht ausreichend. Das GeschGehG findet seit seinem Inkrafttreten unmittelbar Anwendung.

2. Wesentliche Neuerungen

2.1 Definition des Geschäftsgeheimnisses

Bislang existierte EU-weit kein einheitliches Schutzniveau im Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse. Allein die Frage, was als Geschäftsgeheimnis überhaupt Schutz genießen soll, sorgte im grenzüberschreitenden Austausch vertraulicher Informationen für erhebliche Unsicherheit. Nunmehr wurde mit § 2 Nr. 1 GeschGehG hingegen eine gesetzliche Definition geschaffen. Hiernach gilt als ein Geschäftsgeheimnis eine Information,

- die **weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung** ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, **allgemein bekannt** oder ohne weiteres zugänglich ist und
- daher von **wirtschaftlichem Wert** ist, und
- **Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist, und
- bei der ein **berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung** besteht.



2.2 Angemessene Schutzmaßnahmen

Diese Definition bringt eine **äußerst bedeutsame Änderung** mit sich, nämlich die Notwendigkeit für den Inhaber eines vermeintlichen Geschäftsgeheimnisses, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Nutzung verhindern zu können. **Hat das betroffene Unternehmen keine angemessenen Schutzmaßnahmen, existiert im Grunde bereits gar kein Geschäftsgeheimnis.** Das Unternehmen wäre schutzlos der Verwertung vertraulicher Informationen durch Dritte ausgesetzt.

Die Frage, was als angemessene Schutzmaßnahmen anzusehen sind, ist abhängig von der Art des Geschäftsgeheimnisses im Einzelnen. Je wichtiger eine Information ist, umso höhere Anforderungen sind an die getroffenen Schutzmaßnahmen zu stellen. Dabei kann es sich sowohl um physische Zugangsbeschränkungen, interne Richtlinien und Anweisungen, aber auch gerade um vertragliche Sicherungsmechanismen handeln. Zur Beurteilung der Angemessenheit einer Schutzmaßnahme kommen so insbesondere in Betracht:

- der Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten,
- die Natur der Informationen und deren Bedeutung für das Unternehmen (die sog. „Kronjuwelen“ sind deutlich stärker zu schützen, als eher unbedeutende vertrauliche Informationen von geringem wirtschaftlichen Wert),
- die Größe des Unternehmens,
- die üblichen Geheimhaltungsmaßnahmen in dem Unternehmen,
- die Art der Kennzeichnung der Informationen (z.B. als „vertraulich“) sowie etwa
- die vereinbarten **vertraglichen Regelungen mit Arbeitnehmern und Geschäftspartnern.**

2.3 Reverse Engineering

Zur Förderung von Innovation und Wettbewerb ist der Rückbau oder das Testen von Produkten – also eine Produktanalyse (sog. Reverse Engineering) - nunmehr ausdrücklich erlaubt („Erlaubte Handlungen“, § 3 GeschGehG), um Know-how und vertrauliche Informationen zu entschlüsseln. Voraussetzung hierfür ist einerseits, dass das Produkt bereits auf dem Markt frei zugänglich ist. Sollte dem nicht so sein und wäre das Produkt nur einem begrenzten Kreis von Personen zugänglich (z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungskooperationen), wäre Reverse Engineering zulässig, soweit es nicht ausdrücklich vertraglich untereinander untersagt worden ist.

2.4 Whistleblowing und Journalismus

Die Verwertung an sich geschützter Geschäftsgeheimnisse kann nunmehr ausdrücklich ausnahmsweise im Interesse von sog. Hinweisgebern/Whistleblowern oder zu Gunsten der Informations- und Pressefreiheit gestattet sein.

2.5 Bessere Rechtsdurchsetzung

Mit dem neuen Gesetz erhält der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses deutlich mehr Anspruchsmöglichkeiten als bisher. Hatte der Inhaber eines verletzten Geschäftsgeheimnisses nach bisheriger Rechtslage lediglich die Möglichkeit, Schadensersatz, Unterlassung und Auskunft vom Verletzer zu verlangen, so wurde der Katalog möglicher Ansprüche um die Vernichtung verletzender Produkte, Herausgabe, Rückruf sowie dauerhafte Entfernung der verletzenden Produkte aus dem Markt erweitert. Prozessual bringt das GeschGehG ferner die Möglichkeit mit sich, die an sich zur Rechtsdurchsetzung notwendige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, gerichtlich einschränken





zu lassen. So kann etwa dem Prozessgegner eine Verschwiegenheitspflicht auferlegt oder der Zugang der Öffentlichkeit zu Verhandlungen beschränkt werden.

3. Was bedeutet dies für Ihr Unternehmen? Welche Schritte sollten Sie unternehmen?

Die neue Gesetzeslage schafft einerseits mehr Rechtssicherheit in der Durchsetzung etwaiger Ansprüche von Inhabern von Geschäftsgeheimnissen. Andererseits bringt sie aber einen erheblichen zusätzlichen organisatorischen Aufwand mit sich. Schließlich genießt nur ein solches Geschäftsgeheimnis Schutz, das den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen unterworfen ist. Ein jedes Unternehmen wird damit nicht umhin kommen, nachweislich ein ausdifferenziertes Geheimnisschutzkonzept nach Maßgabe **von vertraglichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen** zu implementieren.

Hierzu sollte zunächst eine Bestandsaufnahme und Kategorisierung aller relevanten Geschäftsgeheimnisse in einem Unternehmen vorgenommen werden, um hiernach zu prüfen, inwieweit im Verhältnis zur jeweiligen Kategorie ein angemessenes Schutzniveau vorhanden bzw. erreichbar ist. Eine Kategorisierung könnte wie folgt vorgenommen werden:

- (1) Informationen, die von existentieller Bedeutung eines Unternehmens sind;
- (2) strategische wichtige Informationen, deren Offenlegung die unternehmerische Tätigkeit deutlich beeinträchtigen würde;
- (3) sonstige Informationen.

Je nach Maßgabe der so gewonnenen Kategorisierung sind sodann

- in **vertraglicher Hinsicht** insbesondere Kooperationsverträge inkl. Vertraulichkeitsvereinbarungen (NDA), Arbeitsverträge und Freelancerverträge auf deren Wirksamkeit zu prüfen und ggfs. zu schärfen;
- **technische/physische Schutzvorrichtungen** (etwa über Firewall, Safe, Zugangsbeschränkungen, Passwortschutz) zu implementieren;
- in **organisatorischer Hinsicht** sind Berechtigungskonzepte für den Zugang bestimmter Informationen zu entwickeln, aber auch insbesondere Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten in personeller Hinsicht für folgende Maßnahmen festzulegen:
 - Generelle Implementierung von Geheimhaltungsmaßnahmen,
 - Überwachung der Einhaltung der Geheimhaltungsmaßnahmen,
 - regelmäßige Prüfung der Geeignetheit und Angemessenheit von Schutzmaßnahmen
 - Geschäftsgeheimnisse.

Da sich das eigene Haftungsrisiko ebenfalls deutlich verschärft hat, sollte aber auch verstärkt dafür Sorge getragen werden, dass nicht unerlaubter Weise fremde Geschäftsgeheimnisse in das Unternehmen hineingetragen werden (etwa durch Mitarbeiter oder Kooperationspartner). Zur Vorbeugung von Whistleblowing-Aktivitäten wäre ggfs. unternehmensinterne Meldestellen einzurichten. Insgesamt ist der Geheimnisschutz daher auch eine Frage der Compliance im Unternehmen.





Fazit

Das neue Gesetz verlangt Unternehmen ein ausdifferenziertes System angemessener vertraglicher, organisatorischer und technischer Schutzmaßnahmen ab. Wird ein Unternehmen hier nicht tätig, kann dies existenzgefährdende Auswirkungen haben. Sollten Sie eine tiefere Beratung zu dieser Thematik sowie zum Rechtskomplex des Geistigen Eigentums (Patent-, Gebrauchsmuster-, Design-, Marken- oder Urheberrecht) insgesamt wünschen, stehen Ihnen unsere zuständigen Ansprechpartner hierüber jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:



Julian N. Modi
Rechtsanwalt LL.M., Fachanwalt für IT-Recht, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
julian.modi@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153



Jutta Müller
Rechtsanwältin
jutta.mueller@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153



Dr. Andreas Katzer
Rechtsanwalt, M.I.L. (Lund)
andreas.katzer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine multidisziplinäre, deutschlandweit und im internationalen Umfeld tätige Kanzlei an den Standorten Augsburg, München, Frankfurt, Nürnberg und Ulm. Über 250 Mitarbeiter stehen den vorwiegend mittelständischen Mandanten in den Schwerpunkten Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung zur Seite. Abgerundet wird das Kanzleiprofil durch die Bereiche Family Office und Vermögensbetreuung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

